

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 46 (1994)
Heft: 5

Artikel: Ja zum Artikel 27septies!
Autor: Waldner, Judith
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-932114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ja zum Artikel 27septies!

Bereits heute unterstützt der Bund das kulturelle Schaffen, doch ist das Kulturförderungskonzept von Vater Staat unstrukturiert und voller Defizite. Der am zweiten Juniwochenende zur Abstimmung kommende Artikel 27septies bietet – auch wenn er reichlich vorsichtig formuliert ist und nichts Verbindliches fest schreibt – die Chance, die Kultur endlich in der Bundesverfassung zu verankern.

Judith Waldner

Gegenwärtig fliesst aus dem Gesamtbudget von Vater Staat – gestützt auf diverse Bundesbeschlüsse, Gesetze und Einzelbestimmungen – rund ein bescheidenes halbes Prozent in Kulturelles, unterstützt wird unter anderem das Landesmuseum, die Landesbibliothek, die Denkmalpflege und der Schweizer Film. Für eine umfassende, systematische Förderung aller Sparten des helvetischen Kulturschaffens finden sich bis dato keine griffigen Richtlinien

«Dieses entwässerte, verdünnte, entlaubte, zurechtgestutzte und beschnittene Kulturartikelchen, das noch in seiner von allem Pionierhaften, Utopischen entleerten Form die Ewig-Gestrigen auf den Plan ruft, ist – gerade wegen diesen – dringend nötig! Dass Kultur auch Sache des Bundes wird, ist in einem von Sachen regierten Land – ganz sachbezogen – lebensnotwendig.»

Hans-Ulrich Schlumpf,
Filmemacher

in der Bundesverfassung. Ein mehr als unerfreulicher Zustand, der heute, da der Kultur – im Zuge einer wachsenden Freizeitorientierung – stets mehr Bedeutung zufällt, dringend revisionsbedürftig ist. Die gegenwärtige Praxis des Bundes in Sachen Kulturförderung ist in vielen Bereichen historisch gewachsen. Das Filmwesen beispielsweise verfügt seit der Zeit des Faschismus über eine verfassungsrechtliche Grundlage – der Eintritt filmischer Faschismuspropaganda sollte damals unterbunden werden – und ist somit, verglichen mit anderen Kultursparten (Literatur, Tanz, Theater etc.) in einer zwar nicht formidablen, doch bevorzugten Situation. Die Grundlagen der Bundeskulturförderung fassen also nicht auf einem gesamthaft durchdachten Konzept, sind daher voller struktureller Defizite.

Der letzte Vorstoss, in dieser Sache eine Verbesserung zu erzielen, war die «Eidgenössische Kulturinitiative», die vor beinahe acht Jahren zur Abstimmung kam. Sie verlangte, dass der Bund ein Prozent seiner Gesamtausgaben für die Kultur reserviere, und wurde, wie auch der keine konkrete Forderungen stellende parlamentarische Gegenvorschlag, verworfen. Kein Wunder, zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung kommende Initiativen hatten damals im Allgemeinen kaum eine Chance, verbot doch eine unselige Bestimmung eine doppelte Zustimmung. So verzettelten sich auch 1986 die Ja-Stimmen für die Kulturinitiative und für den Gegenvorschlag, die Nein-

«Abstimmung? Verfassung? Kultur? Für einige mögen diese Worte so exorbitant extraterrestrisch klingen wie Godard, Resnais oder Rivette. Für mich gibt es dazu nur ein schlichtes, selbstverständliches JA.»

Franziska Trefzer,
Filmcooperative Zürich

Stimmen triumphierten. Wäre damals schon ein Doppel-Ja möglich gewesen, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der Gegenvorschlag Zustimmung gefunden hätte.

Schon bald nach der Abstimmung machte man sich im Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) daran, erneut einen Kulturartikel zu entwerfen, und 1990 ging der Vorschlag des Bundesamtes für Kultur (BAK) in die Vernehmlassung. Im vergangenen Jahr stimmten der Ständerat mit 27 zu 5 und der Nationalrat mit 87 zu 27 Stimmen dafür. Die erste Hürde wurde somit – mit relativ deutlichem Ergebniss – genommen. Nun also steht die Abstimmung vor der Tür.

Tritt der Artikel 27septies nach einer Annahme durch die Stimmbürgerinnen

und -bürger in Kraft, fliessen allerdings nicht mehr Gelder, denn der Bund kann weiterhin die Hand auf seiner Tasche halten, aus der gegenwärtig kaum zehn Prozent der insgesamt für Helvetiens Kultur gesprochenen Gelder stammen. Denn der Ball bleibt in Zukunft bei den Kantonen, Gemeinden und Privaten, aus denen Kassen bereits heute der Löwenanteil der Kultur-Gelder stammt: Bei einem Ja am 12. Juni zählt weiterhin das Prinzip, dass der Bund Kantone und Gemeinden bei deren Bemühungen, Kulturelles zu fördern, unterstützt oder deren Massnahmen ergänzt. Die Zustimmung an der Urne gibt dem Staat «lediglich» die Möglichkeit, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, bei

«Geht es um Fragen der Kulturförderung, erinnere ich mich an Thomas Sankara, den ehemaligen Staatspräsidenten von Burkina Faso, der einmal sagte: 'Kultur nährt Seele und Geist, und ist so wichtig wie Nahrung für den Körper; ein Land ohne lebendige, vielfältige und starke Kultur hat keine Zukunft'. Burkina Faso gehört zu den ärmsten Ländern der Welt und bemüht sich nach Kräften, das kulturelle Schaffen zu fördern. In meinen Augen sollte es für die reiche Schweiz selbstverständlich sein, dass Kultur endlich in der Bundesverfassung verankert wird.»

Bruno Jäggi, trigon-film

überregional bedeutenden Projekten in die Tasche zu greifen. Ein Ja lässt zudem hoffen, dass in Krisenzeiten bei den Kulturbudgets nicht einfach mir-nichts-dir-nichts der Rotstift angesetzt werden kann.

«Kulturförderung durch den Bund? Der Staat soll die Kultur in Ruhe lassen. Wozu staatliche Einmischung führt, haben wir beim Film erlebt. Kultur soll organisch werden und wachsen – wie die Lilien auf dem Felde, wie das Unkraut auf den Alpweiden, wie der Beton auf dem Gras, wie die Arbeitslosigkeit und das Ozonloch und der Drogentod.»

*Alexander J. Seiler,
Filmmacher*

Im Hinblick darauf, dass Kultur das Selbstverständnis eines Landes mitprägt, ist der Ruf nach deren Erhaltung und Förderung durch den Bund mehr als gerechtfertigt. Der neue Artikel öffnet dem Staat die Möglichkeit, sich nicht nur in Sachen Wahrung, sondern auch hinsichtlich der kreativen Entstehung und Vermittlung von Kultur einzusetzen. Wobei es hier nicht nur um die sogenannte «Alternativkultur» – die konservativen Kreisen häufig ein Dorn im Auge ist – geht, sondern beispielsweise auch um volkstümliche Kultur, um einheimische kulturelle Schaffen an und für sich eben.

Mutig ist der vorliegende Kulturförderungsartikel allerdings ganz und gar nicht zu nennen, schreibt er doch weder finanziell noch sonstige Verpflichtendes fest. Der Bund «kann»,

muss aber nicht. Dem Artikel fehlt das Fleisch am Knochen, er ist ein reichlich dürftig und mehr als vorsichtig formuliertes Textlein. Um vielmehr als darum, eine Förderungsgrundlage zu schaffen, geht es also nicht. Trotzdem braucht es den Artikel 27 septies als Zeichen dafür, dass diesem Land seine vielfältigen kulturellen Ausdruckformen insofern ein wenig am Herzen liegen, als dass zumindest eine Absichtserklärung für deren Förderung in der Verfassung figuriert. Braucht doch das kulturelle Schaffen – ein fragiles, von Dürrezeiten und vernichtenden Stürmen bedrohtes Pflänzchen, das ohne Subventionen schlichtweg nicht existieren könnte – die gesetzliche Festschreibung und somit Abstützung auf Bundesebene dringend, gerade um in schlechteren Zeiten nicht jämmerlich zu verdorren. ■

«Dass der Film aus der Schweiz der wichtigste Kulturexportartikel unseres Landes wurde ist nicht zuletzt auch der Verdienst des eigenen Filmförderartikels in der Bundesverfassung. Der Film als Kulturware allerdings kann sich nur behaupten, wenn das Umfeld dafür erhalten und gestärkt wird. Deshalb ist der neue Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung unerlässlich und gleichzeitig auch die logische Folge des EWR-Neins vom 6. Dezember 1992.»

*Ivo Kummer, Geschäftsführer
Solithurner Filmtage*